

08.11.01**Fz - AS****Gesetzesantrag****des Landes Hessen**

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung des Werbungskostenabzugs für Berufspendler**A. Problem und Ziel**

Durch das Gesetz zur Einführung einer Entfernungspauschale wurde der Gesetzeswortlaut so gefasst, dass Pendler nur noch die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte steuerlich geltend machen können; zuvor konnte auf die verkehrsgünstigste Strecke abgestellt werden. Diese Schlechterstellung gilt es zu beseitigen.

B. Lösung

Der Gesetzesantrag beseitigt diese Schlechterstellung, indem durch die vorgeschlagene Gesetzesformulierung ausdrücklich festgelegt wird, dass auf die verkehrsgünstigste Straßenverbindung abzustellen ist.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Das Gesetz enthält nur eine klarstellende Auslegung und beseitigt einen Formulierungsfehler des Gesetzgebers. Es bedeutet zwar Mindereinnahmen gegenüber der jetzigen, engen Gesetzesformulierung, doch waren diese Mindereinnahmen bereits in den ursprünglich vom BMF geschätzten Kosten enthalten, da das BMF die nunmehr gesetzlich gefasste Neuformulierung seinen Berechnungen zu Grunde gelegt hatte

E. Sonstige Kosten

Keine

08.11.01

Fz - AS

Gesetzesantrag
des Landes Hessen

**Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung des Werbungskosten-
abzugs für Berufspendler**

Der Hessische Ministerpräsident

Wiesbaden, den 8. November 2001

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

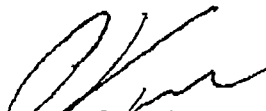
die Hessische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den anliegenden

**Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung des Werbungskostenabzugs
für Berufspendler**

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß
Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates den
zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen



Roland Koch

**Entwurf eines Gesetzes
zur Sicherung des Werbungskostenabzugs für Berufspendler
Vom**

Anlage

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrats das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuerrechts

In § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), wird nach dem Wort „kürzeste“ das Wort „verkehrsgünstigste“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Begründung:

Zu Artikel 1

Durch Gesetz zur Einführung einer Entfernungspauschale vom 21.12.2000 (BGBl. I S. 1918) wurde für den Werbungskostenabzug für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte eine verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale eingeführt. Für die Bestimmung der Entfernung wurde die kürzeste Straßenverbindung für maßgeblich erklärt.

Diese gesetzliche Regelung bedeutet für viele Berufspendler eine Schlechterstellung gegenüber der vorherigen Regelung, nach der die kürzeste verkehrsgünstigste Strecke maßgeblich war. Von der Schlechterstellung sind insbesondere die Benutzer von schnelleren - aber weiteren - Autobahnverbindungen sowie die Nutzer von Stadtringen, die die direkten Wege durch die Innenstädte meiden, betroffen. Diese Pendler können nach der Gesetzesänderung nur noch die objektiv kürzeste Straßenverbindung steuerlich geltend machen, auch wenn die tatsächlich gefahrene Strecke eine wesentlich weitere ist.

Der Gesetzesentwurf beseitigt die Mängel dieses Gesetzes und stellt für Kraftfahrzeugpendler bezüglich der maßgeblichen Entfernung die alte, günstigere Regelung wieder her.

Da die Entfernungspauschale bewusst unabhängig von dem jeweils benutzten Verkehrsmittel ausgestaltet ist, muss diese Änderung der maßgeblichen Entfernung auch für Benutzer öffentlicher Verkehrsmittel gelten.

Zu Artikel 2

Die Regelung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2001 in Kraft, um eine Schlechterstellung von Pendlern für das laufende Jahr zu vermeiden.